

Zeugnisse: Liechtenstein und die Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80. Ausland (ausgenommen Brit. Reich u. U.S.A.) Auskunft und Bestellung bei den Postämtern.

Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile: Liechtenstein 4 Rp.; Rheintal (Trübbach bis Sennwald), sowie Feldkirch 6 Rp.; übrige Schweiz 7 Rp.; Länder außer der Zollunion 8 Rp.; Anzeigen im Textteil: 14 Rp.

LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung und Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein), Postcheckkonto: „Liechtensteiner Vaterland, Vaduz“, St. Gallen IX 5473. Druckerel: J. Kuhn's Erben, Buchs (Fernsprecher Buchs 88.474). Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: „Publicitas“ A.G., St. Gallen und andere Filialen.

Erklärung des Zentralausschusses der „Vaterländischen Union“.

Zu der letzten Nummer dieses Blattes erschien ein Aufruf der sogenannten „Nationalen Bewegung“, worin zu einer sogenannten „Nationalen Konzentration“ aufgerufen und zur Unterschriften-Abgabe bezw. Mitgliedschafts-Anmeldung aufgefordert wurde.

Die Aufnahme dieses Aufrufes in unserem Blatte, die irrtümlicher Weise erfolgt ist, konnte den Eindruck erwecken, als ob dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der „Vaterländischen Union“ erfolgt sei.

Dazu erklärt der Ausschuss der „Vaterländischen Union“:

Es handelt sich bei dem Aufruf um eine einseitige Initiative des Aktionsausschusses der sogenannten „Nationalen Bewegung“.

Es wurde weder der Vorstand der „Vaterländischen Union“, noch der Zentralausschuss in der Angelegenheit begriffen.

Der Redaktor war irrtümlicher Weise der Auffassung, daß dies der Fall sei.

Der Vorstand der „Vaterländischen Union“ lehnt den Aufruf zur Unterschriften-Sammlung zum Zwecke der Mitgliedswerbung der „Nationalen Bewegung“ ab, als Versuch einer neuen Partei-Verwirrung nach Liechtenstein zu bringen.

Es sind gerade diese Kreise, die seit Jahr und Tag gegen unsere Partei und deren Führer und Vertreter geschimpft und gehetzt haben. Wir sind ihnen schon aus diesem Grunde nicht verpflichtet.

Auf dem Umwege einer sogenannten „Nationalen Konzentration“ soll eine neue Partei gegründet und groß gezogen werden, die nur neue Schwierigkeiten bringen kann. Wir lehnen ein derartiges Vorgehen ab.

Der Vorstand der „Vaterländischen Union“ erklärt ausdrücklich, zu den bestehenden Staatsverträgen mit der Schweiz und deren Ausbau und zur Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zum Deutschen Reich zu stehen.

Der Vorstand der „Vaterländischen Union“ weiß sich darin einig mit dem Großteil des liechtensteinischen Volkes. Diese Haltung entspricht bester vaterländischer Gesinnung und der Stimmung des liechtensteinischen Volkes.

Wir brauchen dazu keiner sich jedes Viertelsjahr wiederholenden Unterschriften-Sammlung, die die Loyalität des liechtensteinischen Volkes, welche zu bezweifeln ein schlechter Dienst an der Heimat wäre, unter Beweis stellen soll.

Wir fordern jeden Parteigenossen auf, sich künftig allein an die ausdrücklich und offiziell erklärte Stellungnahme des Vorstandes der „Vaterländischen Union“ zu halten und jeden Versuch, unsere Reihen zu verwirren, von sich aus strikte abzulehnen.

Wir halten aus eigenem Verantwortungsbewußtsein zu unserer schönen Heimat und brauchen dazu keinerlei Anregung einer neuen Partei. Quertreibereien der geschilderten Art entfinden wir als Verdächtigung unserer nationalen Zuverlässigkeit und damit als Verräterei.

Wir verwahren uns dagegen, daß jeder, der sich nicht durch Unterschrift zur neuen Partei, genannt „Nationale Bewegung“, bekennt, als schlechter, unehrlicher und unzuverlässiger Liechtensteiner verschrien und verleumdet wird.

Antöndler!

Wir treten der sogenannten „Nationalen Bewegung“ als neue Partei nicht bei und halten von uns aus zu Volk, Fürtz und Heimat!

Der Zentralausschuss der „Vaterländischen Union“.

Verfügung Nr. 4 des Eidgen. Kriegsernährungs-Amtes

Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln.

(Mischablieferung, Rationierung und Rahmverbot vom 18. Oktober 1940.)

Das Eidg. Kriegsernährungsamt, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln und die Verfügung Nr. 8 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung und Kontingentierung),

verfügt:

Milch.

Art. 1.

Sämtliche im Inland erzeugte Milch von Kühen, fortan Milch genannt, untersteht grundsätzlich der Ablieferungsspflicht. Die näheren Anordnungen werden der Sektion für Milch und

Milchprodukte des Eidg. Kriegsernährungs-Amtes vorbehalten.

Von der Ablieferungsspflicht ausgenommen sind die zur Selbstversorgung bestimmte Milch in den Haushaltungen der Produzenten, sowie die für die Aufzucht und Käseherstellung normaler Weise erforderlichen Mengen.

Die Entlieferung hat in der Regel in die betriebl. Sammelstellen zu erfolgen.

Solange keine Sammelstelle besteht, bezeichnet der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, fortan Zentralverband genannt, den Ort der Entlieferung.

Art. 2.

Aufzucht und Mast von Kühen und Schweinen dürfen in der Regel höchstens in dem Umfang betrieben werden, wie sie vor dem 1. September ausgeübt worden sind.

Die Sektion für Milch und Milchprodukte ist ermächtigt, einschränkende und ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 3.

Dem Zentralverband nicht angeschlossene Einzelproduzenten oder Genossenschaften unterstehen den gleichen Ablieferungs- und Verwertungsbestimmungen wie seine Mitglieder.

Die Sektion für Milch und Milchprodukte ist ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie beauftragt insbesondere den Zentralverband mit der Durchführung der Kontrollmaßnahmen über die Milchproduktion und Milchverwertung in Verbindung mit den kantonalen und eigenen Käse- und Stallinspektoren und zwar sowohl bei den organisierten als auch bei den nichtorganisierten Milchproduzenten.

Art. 4.

Milchkäufer, selbstfabrizierende Genossenschaften, Milch- und Rahmsammelstellen sind verpflichtet, eine genaue Milch- und Fabrikationskontrolle zu führen, die für jeden Tag über die eingelieferte, verkaufte und verarbeitete Milch, sowie über die erzeugten Produkte Aufschluß gibt.

Diese Vorschrift gilt auch für Einzelproduzenten, die Milch verarbeiten und Milchprodukte in den Verkehr bringen.

Milchprodukte.

Art. 5.

Zur Sicherstellung der Landesversorgung mit Milch und Milchprodukten erläßt die Sektion für Milch und Milchprodukte zuhanden des Zentralverbandes die zweckdienlichen Vorschriften über die Verarbeitung der Milch.

Produzenten und Produktionsstellen (einschließlich Milchsammlstellen), die bis anhin weder Butter, Rahm noch Käse hergestellt haben, ist es verboten, ihre Milch auf diese Erzeugnisse zu verarbeiten, insofern sie nicht ausschließlich für die Bedürfnisse des eigenen

Haushaltes erforderlich sind. Besondere Anordnungen des Zentralverbandes bleiben vorbehalten.

Butter.

Art. 6.

Die laufende Erzeugung an Butter bei sämtlichen Produktionsstellen (Käseereien, Rahm- und Milchsammlstellen, sowie von Einzelproduzenten), soweit sie nicht der Selbstversorgung dient, untersteht der Ablieferungsspflicht an die dem Zentralverband angeschlossenen Butterzentralen oder an die Regionalverbände.

Besondere Anordnungen der Sektion für Milch und Milchprodukte bleiben vorbehalten. Die ländlichen Produktionsstellen (Käseereien) dürfen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen den Butterbedarf der ortsanfälligen Bevölkerung decken.

Art. 7.

Geldliche Abgabe (Verkauf, Tausch, Schenkung) von Butter jeder Art aus Landwirtschaftsbetrieben an Drittpersonen ist untersagt, daselbe gilt auch für den Bezug.

Ausnahmen können in begründeten Fällen durch den Zentralverband im Einvernehmen mit der Sektion für Milch und Milchprodukte bewilligt werden.

Art. 8.

Mit Wirkung ab 21. Oktober 1940, morgens 00.00 Uhr, ist Butter jeder Art der Rationierung unterstellt.

Bezug und Abgabe von Butter jeder Art dürfen grundsätzlich nur gegen entsprechende Rationierungsausweise erfolgen.

Die Sektion für Milch und Milchprodukte erläßt im Einvernehmen mit der Sektion für Rationierungszwecke die näheren Bestimmungen.

Art. 9.

Butterverkaufsstellen haben über Ein- und Ausgang Buch zu führen und überdies die in Art. 4 vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen durch eine Kontrolle der ein- und ausgehenden Rationierungsausweise für Butter zu vervollständigen.

Der Zentralverband, im Einvernehmen mit der Schweiz, Zentralstelle für Butterverarbeitung, fortan „Butyra“ genannt, ordnet die Einzelheiten der Kontrolle und bezeichnet die mit ihrer Ausübung beauftragten Organe.

Rahm.

Art. 10.

Mit Wirkung ab 21. Oktober 1940, morgens 00.00 Uhr, sind Gewinnung, Abgabe und Bezug von Rahm zum Frischkonsum und für gewerbliche Zwecke, vorbehaltlich der Herstellung von Butter, bis auf weiteres verboten.

Vor dem 21. Oktober 1940 hergestellter Rahm darf bis zum 28. Oktober 1940 abgegeben werden.

Die von Dittmarschhoven.

Originalroman von Gertrud Rothberg (Rahmtraud verboten).

Und da war ihm, als sei ihm heute ein wundervolles Geschenk geworden. Leise strich seine Hand über den blonden Mädchenkopf. Und Christa, die das zärtliche Streicheln, die lieben Worte der Mutter entbehren mußte, hielt ganz still unter der Berührung der Hand des geliebten Mannes.

Der Beheimrat, der sich im stillen seine Gedanken über diese Verlobungsgeschichte gemacht hatte, öffnete einen Spalt die Tür. Höchst befriedigt schloß er sie wieder. Die Sache war in Ordnung.

„Ich habe noch immer keine Antwort, Christa.“

Da stand das Mädchen auf, legte mit einem scheuen Blick die Hand in die seine.

„Ich will Ihre Frau werden. Ich — ich bin so allein und verlassen, und — ich fürchte mich.“

Klaus Raffenan wünschte sich inbrünstig in diesem Augenblick keine alte Kraft und Gesundheit zurück. Warum lag er so hilflos hier? Warum konnte er Christa nicht jetzt schon schüßend in seine Arme nehmen?

Klaus lächelte. Der Vater würde mit ihm zufrieden sein. „Kommst du jeden Tag, Christa?“ fragte Klaus bittend.

„Ja! Jeden Tag!“

„Ich danke dir, kleine Christa.“

Der Beheimrat kam jetzt herein, sagte launig: „Ich komme als Gratulant und als Arzt. Ich gratuliere herzlich und lege Ihnen meine allerbesten Wünsche für die Zukunft zu Füßen.“

Damit legt er einen Strauß süßduftender rosa Nelken in Christas Hände. Christa reichte ihm die Rechte, die er küßte. „Und nun kommt der Arzt: Ich muß bitten, den Besuch abzubrechen. Unser Patient braucht Ruhe. Viel Ruhe!“

Klaus streckte Christa die Hand entgegen. „Leb wohl, kleine Christa!“

„Leb — leb wohl, Klaus!“

Der Beheimrat führte Christa hinaus. Der Wagen brachte sie wieder nach Hause. Christa ging wie im Traum durch das Haus. Im Schlafzimmer der Mutter, das peinlichst geordnet war, als müsse die Mutter jeden Augenblick zurückkommen, strich Christas Hand über das Bett:

„Mütterchen, wenn du wüßtest, wie glücklich ich nun werden soll! Mütterchen, ach, warum mußtest du gerade jetzt gehen?“

Christa, helfen zu können. Denn in der Sandtrasse der Eten waren achthundert Mark und ein Zettel mit Margots Adresse gefunden worden. Christa hatte ja die Sachen der Mutter alle erhalten. Den Rest des Geldes, der von dem Begräbnis übriggeblieben war, hatte sie an Margot geschickt. Sie wollte nichts von der Schwefel. Nicht einen Pfennig.

Leise verließ Christa das Schlafzimmer der Mutter, so leise, als könne jeder Schritt tören.

„Heinrich, ich habe mich mit Herrn Klaus Raffenan verlobt.“

Der alte Diener starrte sie an, öffnete ein paar mal den Mund, brachte kein Wort hervor, schluckte endlich:

„Klaus Raffenan? Er ist gut. Nun muß ich mich nicht mehr um das gnädige Fräulein sorgen! Wenn doch —“

„Er kam nicht weiter.“

„Ja, Heinrich, wenn doch Mütterchen das noch mit erlebt hätte! Christa streichelte den geliebten Rücken des alten Mannes, dann ging sie in ihr Zimmer. Lange, lange würde sie brauchen, ehe sie fassen konnte, welch ein Glück der heutige Tag ihr gebracht. Wenn sie doch an das Grad von Mütterchen gehen könnte! Heute wenigstens, wo ihr das Herz so voll war.“

Da dachte Christa, daß, wenn Klaus sie je nach einem Wunsch fragen sollte, sie ihn bitten

würde, Mütterchen hierherzuholen. Damit die geliebte tote neben dem Vater ruhen konnte. Denn warum sollte sie allein und verlassen auf einem fremden Friedhof in Berlin schlafen, wo eine reiche Tochter sich von der lebenden Mutter gelöst und sich um die arme tote erst recht nicht kümmern würde? Sie, Christa, würde auch im Glanz ihrer Mütterchen nie vergehen.

Nun kamen zu Klaus Raffenan auch seine Angehörigen. Jetzt konnten sie ja auch kommen. Denn er hatte mit Christa gesprochen, und die Verlobung war Tatsache geworden. Frau Setta legte Blumen auf das Bett des Grafen und sagte:

„Das mit der Verlobung wirst du wohl rückgängig machen, lieber Klaus. Das hast du dir doch sicherlich nicht richtig überlegt.“

„Das habe ich mir sogar ganz genau überlegt, liebe Setta! Ich kann mir ja vorstellen, wie du darüber denkst; aber das ändert nichts an meinem Entschluß.“

„Du weißt, wie man diese Dittmarschhoven im ganzen Umkreis beurteilt“, sagte sie außer sich.

„Und du wirst sehen, wie meine Verlobung die ganze Sachlage geändert hat“, sagte er ruhig. „Oder glaubst du, man wird irgendwo meiner Frau nicht mit der schuldigen Hochachtung entgegenkommen? Und nun wollen wir